

Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen, Kreisverband Chemnitz

(Anmerkung: die Gliederung der jeweiligen Vorlage, insbesondere der MIT Sachsen wurde beibehalten)

Inhalt der Satzung der MIT-Sachsen, Kreisverband Chemnitz

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeitrag
- §7 Rechte der Mitglieder
- §8 Organisationsstufen
- §9 entfällt
- §10 Kreisvereinigung
- §11 Organe
- §12 Kreismitgliedervollversammlung
- §13 Aufgaben der Kreismitgliedervollversammlung
- §14 Der Kreisvorstand
- §15 Geschäftsführender Vorstand
- §16 Arbeitsgemeinschaften
- §17 Sonstige Festlegungen
zur Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz ist der organisatorische Zusammenschluß von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern, selbständigen Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und der leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in der freien Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Sachsen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz ist eine Vereinigung gemäß der Satzung der Christlich-Demokratischen Union.
3. Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz ist der jeweilige Sitz der CDU Kreisgeschäftsstelle z.Zt. 09111 Chemnitz, Markt 5.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz will Einfluß auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich-Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und der Eigenverantwortung fortführen.

2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz soll innerhalb der CDU die Anliegen ihrer Mitglieder sowie in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Wirkungsbereichen ihrer Mitglieder, das Gedankengut der CDU sowie die Anliegen ihrer Mitglieder vertreten.

3. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- -die Zusammenarbeit mit Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
- -die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- -die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.

4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz sieht folgende Prinzipien als unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an:

- -die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- -die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- -den Verzicht auf übermäßige staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- -die Sicherung des Leistungswettbewerbes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Wirtschaftspolitik beigetragen haben.

2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

3. Verdiente Mitglieder können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitglieder der in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz aufgegangenen MIT Sachsen und WIV Sachsen erwarben die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen bei deren Gründung.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Vertretung der Kreisvereinigung gemäß § 11 (2). Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Mitgliedes der Wohnsitz oder die Arbeitsstätte.

3. Das für die Aufnahme zuständige Gremium gemäß § 11 (2) kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen beantragt werden.

4. Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes der Kreismitgliederversammlung gewählt.

6. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz kann werden, wer volljährig ist, die Grundsätze der CDU bejaht, die Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz fördert und nicht Mitglied einer anderen Partei ist (ausgenommen Gründungsmitglieder).

7. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen und in der christlich demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) der CDU ist nur für Mandatsträger im Bund möglich.

8. Ausgetretene Mitglieder können erst nach Jahresfrist den erneuten Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Ausschluß aus wichtigem Grund.

2. Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Chemnitz nach den einschlägigen Vorschriften des Statutes der CDU. Näheres regeln §§ 11, 12 der Landessatzung der CDU Sachsen.

3. Ein Austritt erfolgt auch in Anwendung des § 9 (2) des Statutes der CDU der BRD, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen und Sonderbeiträgen länger als sechs Monate nach Fälligkeitsdatum im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite Mahnung (als Einschreibebrief) hin die letztmögliche eingeräumte Zahlungsfrist zum 30.6. des Beitragsfolgejahres nicht verstreichen ließ.

Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt fest. Dies ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Kreismitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen. Es besitzt aktive und passive Wahlrecht.
2. Nur Mitglieder der CDU können ein Vorstandsamt im geschäftsführenden Vorstand in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz übernehmen.
3. Mitglieder handeln nach den Statuten der CDU und der MIT, die für die Kreisvereinigung bindend sind.
4. Mitglieder haben ihrer Beitragspflicht bis zum 31.12. des Kalenderjahres nachzukommen.
5. Sind Mitglieder ihren Pflichten nicht nachgekommen, können sie auch ihre Rechte (z.B. Funktionen) nicht ausüben.
6. Die Ausübbarkeit der Rechte ist im Zweifelsfall rechtzeitig geeignet durch den Kreisschatzmeister zu prüfen.

§ 8 Organisationsstufen

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz gliedert sich nur in die:
Kreisvereinigung.
2. Weitere Organisationsstufen, wie Ortsvereinigungen können gebildet werden, wenn es die örtlichen Erfordernisse angeheißen lassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.
3. Die Kreisvereinigung und die Ortsvereinigungen werden durch den Kreisvorstand vertreten.

§ 9 Kreisvereinigung

1. Die Kreisvereinigung ist die Organisation der wirtschaftspolitisch interessierten Gruppierungen in der CDU des Landes Sachsen in Chemnitz.
2. Der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz obliegt die Koordinierung der nachgeordneten Organisationsstufen und die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

§-10 entfällt

§ 11 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz sind:

1. Kreismitgliederversammlung
2. Kreisvorstand.

3. geschäftsführender Kreisvorstand

§ 12 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz. Ihr gehören alle Mitglieder an.

2. Die Kreismitgliederversammlung findet jährlich statt.

3. Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder können sich auf ausdrücklichen Wunsch hin auch nur per Mail einladen lassen.

4. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Kreisvereinigung ist eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.

5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre satzungsmäßigen Pflichten erfüllt haben.

§ 13 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung berät und beschließt auf der Grundlage des Programmes des Landesvorstandes die Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes und der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlußfähig.

2. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und fasst dazu einen Beschluß. Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

3. Sie beschließt über Annahme und Änderung von Satzung sowie Beitrags- und Finanzordnung.

4. Sie wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes für die Dauer von 2 Jahren bzw. bis zur nächsten Wahl (max. Wahlperiode sind 30 Monate)

5. Sie wählt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

§ 14 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz besteht aus folgenden stimmberechtigten gewählten Mitgliedern:

- a) den Ehrenvorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu 5 Beisitzern

2. Der Kreisvorstand wählt den Kreisgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand der CDU in Chemnitz.

3. Der Kreisvorstand beruft einen Kreispressesprecher aus seiner Mitte.

4. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlußfähig. Die Ladung kann per Mail erfolgen. Die Einladungsfrist darf 7 Tage nicht unterschreiten. Kürzere Ladungsfristen sind nur bei nachweislicher Zustimmung aller Kreisvorstandsmitglieder zulässig.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 14, Pkt. 1 Buchstabe a.) bis d) Genannten.

2. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Er erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte.

§ 16 Arbeitsgemeinschaften

Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 17 Sonstige Festlegungen

Zu Vermögensfragen, Haftungen, Verbindlichkeiten, zur Bildung von Beiräten und Arbeitsausschüssen, zur Inkraftsetzung und Auflösung der Satzung, der Beitrags- und Finanzordnung, der Strukturen und Organisationsstufen ist die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU anzuwenden.

Chemnitz, d. 18.9.2009

Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz

§ 1

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz deckt ihre Aufwendungen durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

§ 2

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 6 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen die Mitgliedervollversammlung.

Der monatliche Mindestbeitrag ist 10 Euro.

§ 3

Von dem Grund-Jahresmitgliedsbeitrag entfällt nach Abzug der Bundes- und Landesverbandsanteile laut Satzung auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz ein Beitragsanteil von 55 Euro.

§ 4

- (1) Der Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
Für diese Möglichkeit trägt der Kreisverband die ermäßigte Differenz bzw. den vollen Beitrag bis zur Höhe, wie in § 3 Abs. 1 und 2 der Landessatzung beschrieben.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag sofort fällig (es gilt in diesem Fall nicht § 7,4 der Satzung), nach dem 30.6. der Halbjahresbeitrag.

§ 5

- (1) Der Bundesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung erhebt den gesamten Beitrag von den Mitgliedern.
- (2) Der Bundesvorstand führt die Beitragsanteile des Landes und der Kreisvereinigungen an die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ab.
- (3) Nach Abzug des Landesanteiles wird der verbleibende Beitragsanteil an die Kreisverbände überwiesen.

§ 6

- (1) Der Anteil des Kreisverbandes dient zur Erfüllung der kreispolitischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Aktivitäten.
- (2) Einzelausgaben bis zu 250 Euro kann der Kreisgeschäftsführer in Absprache (Zustimmung) mit dem Kreisvorsitzenden oder dem stellvertretenden Kreisvorsitzendem tätigen. Ist kein Kreisgeschäftsführer im Amt wird dieser durch den Schatzmeister ersetzt.
Sind die Genehmigungsberechtigten einzeln oder insgesamt nicht verfügbar, können sie durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden und/oder zwei Vor-

standsmitgliedern in zeitbezogenen Ausnahmefällen (Zahlungsfristen o.dgl.) ersetzt werden.

- (3) Einzelausgaben über 250 Euro bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.

§ 7

Der Kreisschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Kreisgeschäftsführer einen Etat auf, der vom Kreisvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

§ 8

(1). Spätestens 3 Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres legt der Kreisschatzmeister einen Rechenschaftsbericht vor, in dem er insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben berichtet.

(2). Die Kassenführung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen in Chemnitz ist von den gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

§ 9

Im Übrigen gelten die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundesvereinigung der CDU.

Insbesondere gilt

Austritte und Ausschlüsse bewirken keine Rückzahlungen, sowie auch kein Erlöschen der Beitragsschulden (unterliegen normalen Verjährungshandhabungen).

§ 10

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Geschäftsordnung zur Durchführung von Mitgliederversammlungen

Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 22.10. 2009 in Chemnitz.

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung KMV

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Teil II: Kreismitgliederversammlung (KMV) der MIT

§2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

§3 Einberufung

§4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

§5 Antragsfrist und Antragsversand

§6 Antragsrechte

§7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

§8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

§9 Tagesordnung

§10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

§11 Wahl der Kommissionen

§12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist bei Kandidatenvorschläge

§13 Rechte des Tagungspräsidiums

§14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

§15 Behandlung der Anträge

§16 Rederecht

§17 Bündelung von Wortmeldungen

§18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

§19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

§20 Reihenfolge der Sachabstimmungen

§21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

§22 Entzug des Wortes

§23 Sitzungsunterbrechung

§24 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse

§25 Vollzug der Beschlüsse

§26 Geltung des Status bzw. der Geschäftsordnung der CDU

§27 Inkrafttreten

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" (GO-MIT) gilt für die Bundesvereinigung. Sie ist Bestandteil der Satzung der MIT.

Der Kreisverband bestätigt deren Gültigkeit und Ergänzungen für den Kreisverband in Chemnitz.

Teil II: Kreismitgliederversammlung (KMV) der MIT

§ 2

Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der KMV bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung der MIT.

§ 3

Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 4

Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin einer ordentlichen KMV wird in der Regel spätestens einen Monat vorher dem Landesverband und den Mitgliedern bekannt gegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt minimal 14 Tage; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung. Der Mailversand ist unzulässig.

§ 5

Antragsfrist und Antragsversand

(1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier zwei Wochen vor der KMV bei der MIT-Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge und Wahlvorschläge des Kreisvorstandes sollen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der KMV zugesandt werden. Anträge und Wahlvorschläge müssen aber in jedem Falle auf der KMV als Drucksache vorliegen.

§ 6

Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt zur KMV sind:

1. der Kreisvorstand der MIT,
2. die jeweiligen Vorstände der MIT-Ortsverbände,
4. Kommissionen und Arbeitsgruppen der MIT des Kreisverbandes

(2) Sachanträge auf der KMV können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstel-

lern zu unterzeichnen und im Tagungsbüro (Sekretariat des Tagungspräsidiums) einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf der KMV können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Mitglied
2. die Antragskommission
3. der Kreisvorstand

§ 7

Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die KMV tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8

Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Die KMV eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall -sein Stellvertreter.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der KMV ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt die KMV selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9

Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der KMV zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10

Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt die KMV eine Mandatsprüfungskommission die

1. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Mitglieder fortlaufend feststellt und
2. der KMV einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Wahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes bestellt die KMV eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle Anträge berät und der KMV Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge, die der KMV vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Die KMV kann die vom Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl der Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist bei Kandidatenvorschläge

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

(4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Präsidenten der KMV abgegeben werden.

(5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes können von der KMV auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Dem amtierenden Präsidenten steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er wahrt die Ordnung, eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.

(3) Die KMV kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

Redeberechtigt auf der KMV sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Kreisvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Der amtierende Präsident kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen den Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist dem Kreisvorsitzenden bzw. einem von diesem beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten auf bis zu fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen auf bis zu drei Minuten begrenzt

werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19

Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident regelmäßig nur zur Rede und Gegenrede das Wort. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Tagungspräsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge können gestellt werden:

1. Begrenzung der Redezeit,
2. Schluss der Debatte,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Übergang zur Tagesordnung,
5. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. Verweisung an den Kreisvorstand, eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Kommission,
7. Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen in Anwendung § 7,5 der Satzung. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20

Reihenfolge der Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen in Anwendung § 7,5 der Satzung:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge

§ 21

Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22

Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten

§ 23 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 24 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse

Über den Ablauf der KMV ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse der KMV sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von dem amtierenden Präsidenten zu beurkunden. Die Kreisgeschäftsstelle der CDU stellt den Protokollführer.

§ 25 Vollzug der Beschlüsse

Der Vollzug der Beschlüsse der KMV und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Kreisvorstand.

§ 26 Geltung des Status bzw. der Geschäftsordnung der CDU

Bei Streitfällen oder Unklarheiten, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben, gelten die Bestimmungen des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 22.10. 2009 in Kraft.